



Regierungspräsidium
Gießen

HESSEN



Abteilung
Ländlicher Raum,
Forsten, Natur- und Verbraucherschutz

Spargel
Obst- und Gemüsekontrolle

■ Qualitätsbeurteilung von Spargel

Für Spargel gilt die Allgemeine Vermarktungsnorm (VO (EU) 2023/2429 Anhang I vom 01.01.2025). Darunter fallen alle angebotenen Spargelarten:

Weißer Spargel – der ganze Spargel ist weiß.

Weiß/violetter Spargel, dessen Köpfe zwischen rosa und violett gefärbt sind. Die Stange ist weiß.

Violetter/grüner Spargel ist zum Teil violett und grün gefärbt.

Grüner Spargel, dessen Kopf und der größte Teil der Stange ist grün gefärbt.



Die Vermarktungsnorm beinhaltet:

1. Mindestqualität

Für alle Spargelstangen gelten die folgenden Mindesteigenschaften:

- **ganz** (die Spargelstange darf nicht unvollständig sein)
- **gesund** (der Spargel muss frei von Fäulnis, Krankheiten oder anderen Mängeln sein, die ihn zum Verzehr ungeeignet machen)

- **sauber** (es dürfen sich keine sichtbaren Fremdstoffe am Spargel befinden)

Die Spargelstangen **müssen**:

- praktisch frei von Schädlingen sein
- praktisch frei von Schäden durch Schädlinge sein
- angemessen „abgetrocknet“ sein, wenn sie gewaschen oder mit kaltem Wasser gekühlt wurden
- dürfen keinen fremden Geruch und/oder Geschmack aufweisen
- eine glatte Schnittfläche am unteren Ende aufweisen
- nicht hohl, nicht gespalten, nicht geschält, nicht gebrochen sein
- kleine, nach dem Stechen entstandene Risse sind nur im Rahmen der Gütetoleranzen zulässig



Grünspargel: Zustand = nicht zufriedenstellend

Der Zustand des Spargels **muss** so sein, dass er

- Transport und Handtierung aushalten und
- in zufriedenstellendem Zustand am Bestimmungsort eintrifft

2. Mindestreifanforderungen

Der Spargel muss genügend entwickelt sein, darf aber auch nicht überentwickelt sein.

3. Toleranzen

In jeder Partie sind maximal zehn Prozent Erzeugnisse zulässig, die nicht die Mindestqualitätsanforderungen einhalten.

Innerhalb dieser Toleranz sind maximal zwei Prozent Spargel mit Verderb zulässig.

4. Kennzeichnung

Der Spargel muss mit den folgenden Angaben gekennzeichnet sein:

- Identifizierung (Name und Anschrift des Packers und/oder Absenders)
- Angabe des vollständigen Ursprungslandes



Spargel mit geöffneten Köpfen und Verderb

Soll eine Kennzeichnung nach Klassen erfolgen, so müssen die Vorschriften der UNECE-Norm für Spargel (siehe FFV-04) eingehalten werden.

Für die Kennzeichnung sind dann die folgenden Kriterien vorgeschrieben: Name und Anschrift Packer (Identifizierung), Art des Erzeugnisses (z.B. Spargel, weiß), Klasse, Größensortierung, Ursprungsland.

5. Rechnungen und Lieferscheine

Das Ursprungsland muss in den Transportbegleitpapieren (Lieferschein, Rechnung usw.) angegeben werden.

6. Geltungsbereich

Alle Erzeugnisse der Sektoren „Obst und Gemüse“, „Trockenfrüchte“ und „Bananen“ dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie in einwandfreiem Zustand, unverfälscht und von vermarktbarer Qualität sind. Die Vermarktungsnormen gelten auf allen Stufen der Vermarktung.

7. Ausnahmen

1. Erzeugnisse, die der Erzeuger für den persönlichen Bedarf des Verbrauchers **„ab Hof“** abgibt. Dies meint ausschließlich auf der eigenen Fläche des Betriebes, auf öffentlichen Straßen und Plätzen gilt diese Ausnahme für Erzeuger nicht!
2. Erzeugnisse, die so geschnitten oder zerlegt wurden, dass sie **„verzehr- oder küchenfertig“** vorbereitet sind. Auf deren Packungen muss das Ursprungsland sowie die nach Lebensmittelrecht vorgeschriebenen Angaben (Verkehrsbezeichnung, Hersteller mit Name und Anschrift, Zutatenverzeichnis, Mindesthaltbarkeitsdatum, etc.) vorhanden sein.

7. Besonderheit „Spargelbruch“

Spargelbruch darf **ohne Kennzeichnung nur „ab Hof“** für den persönlichen Bedarf des Verbrauchers abgegeben werden. An Straßenständen oder im Lebensmittelhandel darf Spargelbruch nur **mit der Kennzeichnung „zur Tierfütterung bestimmt“ oder „zur Verarbeitung“** abgegeben werden.

8. Obst und Gemüse aus ökologischem Anbau

Bei Spargel aus ökologischem Anbau gilt zunächst die gleiche Kennzeichnungsverpflichtung wie bei konventionell erzeugter Ware. Zusätzlich muss die Code-Nummer der für den jeweiligen Betrieb zuständigen Kontrollstelle angegeben werden, z.B. DE-ÖKO-001. Bei vorverpackten Waren muss die Kontrollstelle auf dem Etikett vermerkt

sein, bei loser Ware müssen die Angaben auf dem Lieferschein bzw. auf der Rechnung erscheinen. Für „Bio-Spargel“ könnte die Ursprungskennzeichnung wie folgt aussehen:

DE-ÖKO-XXX Nicht-EU-Landwirtschaft

Ursprung: Israel

oder

DE-ÖKO-XXX EU-Landwirtschaft

Ursprung: Deutschland

So erreichen Sie uns

Regierungspräsidium Gießen

Abteilung Ländlicher Raum, Forsten,

Natur- und Verbraucherschutz

Dezernat 51.2

Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar

Telefon: 0641 303-0

obst-gemuese@rpgi.hessen.de



**REGIERUNGSPRÄSIDIUM
GIESSEN**

Weitere Informationen rund um das
Regierungspräsidium Gießen finden Sie
auf unserer Internetseite unter



www.rp-giessen.de/karriere

#rpgiessen